

§ 24

(1) Mengen von über 5 kg von Pflanzenschutzmitteln und Stoffen mit hoher Toxizität, deren Wirkung durch Überlagerung fraglich geworden ist, sind vom Betrieb (LPG, VEG, GPG, VEB Schädlingsbekämpfung u. a.) mit Angabe der Menge und der genauen Bezeichnung des Stoffes dem Leiter des übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs zu melden.

(2) Der Leiter des für den Betrieb zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs hat eine Untersuchung der gemeldeten Mittel zu veranlassen und die Möglichkeit einer Umsetzung bzw. einer industriellen Weiterverarbeitung dieser Mittel prüfen zu lassen.

(3) Sind die Möglichkeiten nach Abs. 2 nicht vorhanden, so obliegt die Entscheidung über die Vernichtung bzw. Ablagerung ohne Gefährdung der Ordnung und Sicherheit dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs. Zur kollektiven Beratung hat er eine Kommission zu bilden, der ein Vertreter des örtlich zuständigen Rates der Gemeinde bzw. Stadt und je ein Vertreter der Organe des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, des Pflanzenschutzes, der Wasserwirtschaft und des Volkspolizeikreisamtes angehört. Falls erforderlich, sind Fachkräfte aus Betrieben, Instituten, geologischen Kommissionen und dergleichen hinzuzuziehen bzw. zu konsultieren. Den Vorsitz der Kommission hat ein Vertreter des dem Betrieb übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs.

(4) Alle bei der Vernichtung von unbrauchbar gewordenen Pflanzenschutzmitteln Beschäftigten müssen bei der Ausübung dieser Tätigkeit die für den Umgang mit diesen Stoffen festgelegte Arbeitsschutzkleidung tragen und Arbeitsschutzmittel entsprechend dem gültigen Katalog verwenden.

(5) Die Vernichtung bzw. Ablagerung von unbrauchbar gewordenen Pflanzenschutzmitteln hat unter Anleitung und Aufsicht eines oder mehrerer Mitglieder der im Abs. 3 genannten Kommission zu erfolgen. Vor Beginn der Arbeit sind die damit Beschäftigten über ihr Verhalten zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch den Vorsitzenden dieser Kommission zu belehren.

(6) Über die Vernichtung ist von der im Abs. 3 genannten Kommission ein Protokoll anzufertigen, in dem das Datum, der Ort, die Art der Vernichtung, die Menge und genaue Bezeichnung des Präparates enthalten sein müssen.

§ 25

(1) Es ist verboten, leere Verpackungsmaterialien von Pflanzenschutzmitteln für andere Zwecke zu verwenden.

(2) Beim Verbrennen von leeren Verpackungsmaterialien aus Papier, Holz, Textilien oder anderen brennbaren Stoffen hat der mit dieser Arbeit Beauftragte den Standplatz so zu wählen, daß die Rauch- und Gasentwicklung weder ihn noch andere Personen gefährdet. Der § 11 der Brandschutzanordnung Nr. 10 vom 12. Juli 1953 — Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben — (GBl. 11 S. 352) ist einzuhalten. Die Asche ist zu vergraben

(3) Leere Verpackungsmaterialien aus Glas, Metall, Keramik sowie anderem nicht brennbarem Material sind — soweit es sich nicht um Leihbehälter handelt, die zurückgeliefert werden müssen — zu sammeln, unbrauchbar zu machen und an einem eigens dafür bestimmten Ort mindestens 1 m tief zu vergraben. Der Ort ist unter Mitwirkung des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt auszuwählen. Dabei ist zu sichern, daß dieser Ort weder in landwirtschaftliche Nutzung genommen wird noch als Bauplatz vorgesehen ist.

(4) Alle Verpackungsmaterialien von Pflanzenschutzmitteln dürfen erst dann vernichtet werden, wenn sie völlig leer sind.

§ 26

Für das Verhalten der mit der Beseitigung von Beständen an Pflanzenschutzmitteln sowie ihrer Zubereitungen und Verpackungsmaterialien Beschäftigten gelten die in den §§ 9 und 12 bis 15 dieser Anordnung enthaltenen Festlegungen.

§ 27

Zuständigkeit der Organe des Brandschutzes

Die §§ 7, 10 Buchst. g, 21 und 25 Abs. 2 sind Bestimmungen des Brandschutzes.

§ 28

Schlußbestimmung

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister